




WA	a
2 Wo	ED
II	0,3

WA	o
2 Wo	ED
II	0,3

NORD

 M 1 : 1000

H a s e n b ü h l

110 kV - Freileitung

St.-Ulrich-Straße
 Strächerhörnweg
 Hasenbühlweg

D

2. Zeichnerische Festsetzungen

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Baugrenze



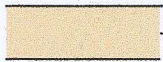
Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung



Straßenbegrenzungslinie

asphaltierte Straßenverkehrsfläche (Maßangabe in Metern)

Rasenfugenpflaster (Maßangabe in Metern)

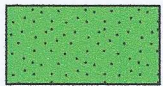


Straßenbegrenzungslinie

öffentlicher Feld- und Waldweg mit bergseitigem offenen Graben

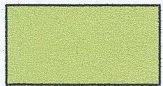


Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung



Private Grünfläche

Zweckbestimmung: Streuobstwiese



Öffentliche Grünfläche

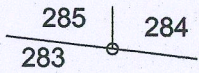
Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche



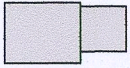
Retentionsteich zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet

3. Hinweise

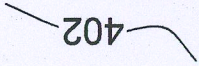
3.1 Zeichnerische Hinweise



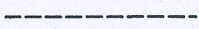
bestehende Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen und Flurstücksnummer



bestehende Wohngebäude und Nebengebäude



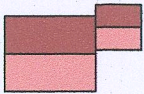
Höhenschichtlinien mit Angabe der Höhen in m über Normal Null



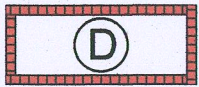
vorgeschlagene Grundstücksgrenze

14

Parzellennummer



Beispielgebäude; die Firstrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben



Umgrenzung des in der Bayerischen Denkmalliste verzeichneten Bodendenkmals Denkmal-Schlüssel: 119500 (Stand LfD 09.02.2017)

Im Bereich des dargestellten Bodendenkmals bedarf ein Eingriff in den Boden der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Cham).

Die denkmalrechtliche Erlaubnis muss vom Antragsteller parallel zur Baugenehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden, d.h. sie wird nicht durch die Baugenehmigung ersetzt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erteilt die denkmalrechtliche Erlaubnis im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Erst wenn der Antragsteller die denkmalrechtliche Erlaubnis erhalten und die darin enthaltenen Auflagen erfüllt hat, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Dies betrifft alle Erdarbeiten, sowohl bei der Baugebieterschließung als auch beim Bau von Gebäuden, Leitungen und Zufahrten durch Bauherrn.

Die Kosten einer archäologischen Untersuchung hat der Inhaber der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu tragen.

3.2 Textliche Hinweise

Umgang mit Niederschlagswasser

Niederschlagswasser sollte auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden. Darüber hinaus sollte das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.

Außenbeleuchtung

Bei den Außenbeleuchtungen sollten nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.

Verkehrslärm

Die Planungsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Verkehrslärm von der Bundesstraße B 85 ausgesetzt. Es treten nachts im nördlichen und östlichen Geltungsbereich Überschreitungen des Orientierungswerts nach DIN 18005 auf. Tags sind keine Überschreitungen des Orientierungswerts nach DIN 18005 zu erwarten.

Kinderspielplatz

Der nächste Kinderspielplatz befindet sich ca. 200 m westlich des Baugebiets an der Einmündung des Hasenbühlwegs in die "St.-Ulrich-Straße". Auf die Festsetzung eines Kinderspielplatzes wird deshalb verzichtet.

Die Stadt Roding erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990),
- des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)


den Bebauungsplan **WETTERFELD - HASENBÜHL Nr. 6102-77/0** mit integrierter Grünordnung in der Fassung der Satzungsfertigung vom 23.02.2017

als Satzung:

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Füllschema der Nutzungsschablonen:

WA	o	Art der baulichen Nutzung	Bauweise
2 Wo		höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
II	0,3	max. zulässige Vollgeschosse	max. zulässige Grundflächenzahl

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990; Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO 1990 sowie Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.

1.1.2 Grundflächenzahl

0,3 Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3

1.1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wo Es sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse

II Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

1.1.5 Bauweise

o Offene Bauweise

a Abweichende Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.2 Abstandsflächen

sind nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der BayBO einzuhalten. Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO kommt nicht zur Anwendung.

1.3 Gestaltung der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet mit "offener Bauweise"

gültig für die Parzellen Nr. 10 bis Nr. 22

1.3.1 Festsetzungen zu Wohngebäuden

Wandhöhe	Die maximale traufseitige Wandhöhe (H, Definition siehe Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO) wird mit 7,50 m festgesetzt. Diese ist an der tiefsten Stelle des natürlichen Geländes entlang aller Außenwände zu messen.
Firsthöhe	Die maximale Firsthöhe wird mit 10,00 m festgesetzt. Die Firsthöhe ist das senkrechte Maß vom unteren Bezugspunkt der Wandhöhe bis zur höchsten Stelle der Dachhaut (First bzw. Spitze bei Zelt Dach).
Fassaden	Putz oder Holzverschalung

1.3.2 Festsetzungen zu Garagen, Carports und Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten

Standorte	Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung, regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten, die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO allgemein verfahrensfrei sind, sind unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO auf dem gesamten Grundstück zulässig, jedoch nicht im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche.
Wandhöhe	Bei der Errichtung von Grenzgebäuden oder grenznahen Gebäuden im Sinne von Art. 6 Abs. 9 BayBO darf die Wandhöhe im Mittel 3,00 m nicht überschreiten. Bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO ist eine Wandhöhe bis maximal 4,00 m zulässig.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet mit "abweichender Bauweise"

gültig für die Parzellen Nr. 1 bis Nr. 9

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist eine "abweichende Bauweise" festgesetzt:

- Für die Hauptgebäude gilt die offene Bauweise.
- Für Garagen, Carports und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten, die innerhalb der Baugrenzen liegen, ist eine maximale Wandhöhe über 3,00 m zulässig; die maximale Wandhöhe ist in den nachfolgenden Festsetzungen definiert.

1.4.1 Festsetzungen zu Wohngebäuden

Wandhöhe	Die maximale traufseitige Wandhöhe (H, Definition siehe Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO) wird mit 8,00 m festgesetzt. Diese ist an der tiefsten Stelle des natürlichen Geländes entlang aller Außenwände zu messen.
Firsthöhe	Die maximale Firsthöhe wird mit 10,50 m festgesetzt. Die Firsthöhe ist das senkrechte Maß vom unteren Bezugspunkt der Wandhöhe bis zur höchsten Stelle der Dachhaut (First bzw. Spitze bei Zeltdach).
Fassaden	Putz oder Holzverschalung

1.4.2 Festsetzungen zu Garagen, Carports und Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten

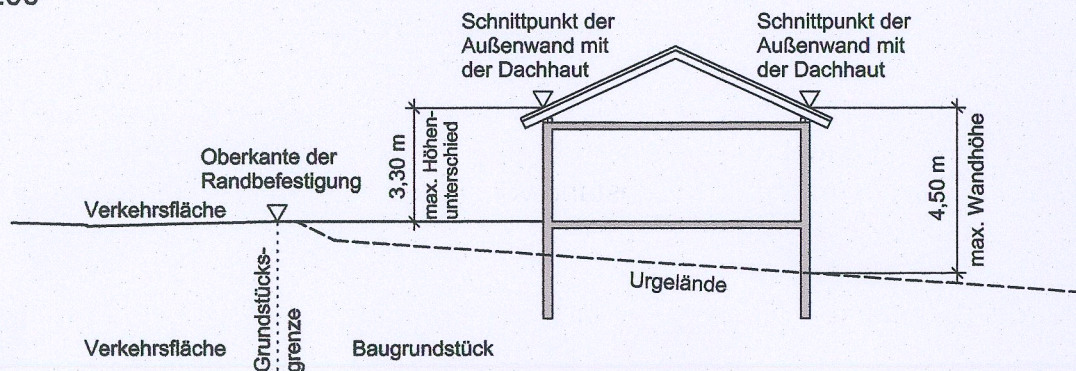
Standorte Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung, regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten, die nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO allgemein verfahrensfrei sind, sind unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO auf dem gesamten Grundstück zulässig, jedoch nicht im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche.

Wandhöhe Bei der Errichtung von Grenzgebäuden oder grenznahen Gebäuden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen mit einer Gebäudetiefe von maximal 9,00 m entlang der seitlichen Grundstücksgrenze darf der Höhenunterschied zwischen der Oberkante der Randbefestigung der Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze zum Baugrundstück in der nachbarseitigen Gebäudeflucht und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut maximal 3,30 m betragen (siehe Regelbeispiel).

Bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO ist eine Wandhöhe von maximal 4,50 m zulässig.

Regelbeispiel für Garagen und Carports nach Ziffer 1.4.2

Maßstab 1 : 200



1.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,00 m über OK Gelände zulässig; Sockel sind nicht zulässig; zwischen Boden und Unterkante Zaun muss ein Abstand von 10 cm frei bleiben.

straßenseitig: senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune oder Stabgitterzäune

seitl. und rückwärtige Grundstücksgrenzen: außer senkrechten Holzlatten- oder Hanichelzäunen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt

1.6 Wasserwirtschaft

Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. Schotterrassen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.

1.7 Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind nur auf Dachflächen zulässig. Nicht zulässig sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.

1.8 Versorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

1.9 Grundstückszufahrten

Die Lage der Grundstückszufahrten ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundstückszufahrten sind daher grundsätzlich entlang der Erschließungsstraße möglich, jedoch nicht im Bereich der jeweils vorhandenen Straßenausstattung bzw. nicht im Bereich von Anlagen von Ver- und Versorgungsunternehmen (z.B. Straßenbeleuchtungen, Schaltschränke, Verkehrszeichen, Hydranten).

1.10 Grünordnung

Die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grundstücke muss landschaftsgerecht mit heimischen, nicht giftigen Sträuchern und Bäumen erfolgen; Nadelgehölze und Schnitthecken werden ausgeschlossen.

Auf den nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Zur Sicherung der Ortsrandeingrünung sind an den Parzellengrenzen zur freien Landschaft hin mindestens 3 m breite private Grünflächen mit Pflanzgebot für freiwachsende zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecken festgesetzt. Die Laubbaumpflanzung hat an der Nordgrenze im Abstand von 12 m zu erfolgen. Auf den Parzellen 1 bis 6 sind so je 2 Laubbäume zur Ortsrandeingrünung zu pflanzen.

Bei Bäumen und Hecken sind die vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

Für die Begrünung von Wänden sind alle Kletterpflanzen und alle Obstformen erlaubt.

1.11 Schallschutzmaßnahmen

- (1) Die nördlichen und östlichen Fassadenseiten von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen auf den **Parzellen Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 19** sind nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich II zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassaden das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$) gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Lärmpegelbereich	erf. $R'_{w,res}$
II	30 dB

- (2) Bei ausgebauten Dachgeschossen mit darunter liegenden schutzbedürftigen Räumen gilt für das Dach dasselbe Gesamtschalldämm-Maß wie für die Fassaden.
- (3) Das erforderliche Schalldämmmaß von Fenstern für die schutzbedürftigen Fassadenseiten ist entsprechend Tabelle 10 der DIN 4109 zu bestimmen.
- (4) Die Festlegung der Schallschutzklassen für die Fenster bestimmt sich nach VDI 2719.
- (5) Im Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 nachzuweisen.

BEBAUUNGSPLAN WETTERFELD - HASENBÜHL

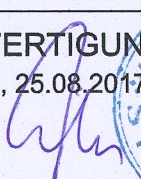


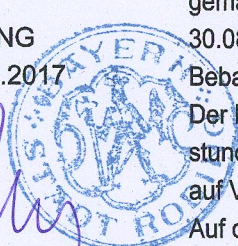
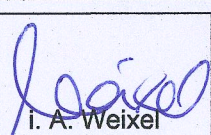
6102-77/0
**SATZUNGS-
FERTIGUNG**

STADT
LANDKREIS
REG. - BEZIRK

RODING
CHAM
OBERPFALZ

*B.Nr. 23.09.07
Bestandskraft: "30.08.2017"
Sg 50*

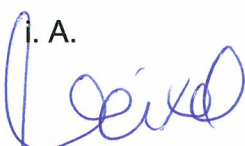
in der Fassung
vom 23.02.2017

- | | |
|--|--|
| 1. AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS | Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans WETTERFELD - HASENBÜHL gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Bekanntmachung vom 01.02.2013 am 04.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht. |
| 2. FRÜHZEITIGE
ÖFFENTLICHKEITS-
BETEILIGUNG
nach § 3 Abs.1 BauGB | Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-77/0 i. d. Fassung vom 10.06.2015 hat in der Zeit vom 20.08.2015 bis 21.09.2015 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 11.08.2015, ortsüblich bekannt gemacht am 12.08.2015, hingewiesen. |
| 3. FRÜHZEITIGE
BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG
nach § 4 Abs.1 BauGB | Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-77/0 i. d. Fassung vom 10.06.2015 mit Anschreiben vom 11.08.2015 übersandt und eine angemessene Frist bis 21.09.2015 zur Äußerung gegeben. |
| 4. ÖFFENTLICHKEITS-
UND BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG
nach §§ 3 Abs. 2 und
4 Abs. 2 BauGB | Der vom Stadtrat am 15.12.2016 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-77/0 i. d. Fassung vom 19.09.2016 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2016 bis 26.01.2017 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 16.12.2016 am 19.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht. |
| 5. SATZUNGS-
BESCHLUSS | Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 mit Begründung i. d. Fassung der Satzungs-fertigung vom 23.02.2017 als Satzung beschlossen. |
| 6. GENEHMIGUNG | nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6100-35/8 entwickelt ist. Dieses ist am 30.08.2017 wirksam in Kraft getreten. |
| 7. AUSFERTIGUNG
Roding, 25.08.2017

Reichold, 1. Bürgermeister | Der Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 23.02.2017 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.
 |
| 8. INKRAFTTRETEN
STADT RODING
Roding, 30.08.2017

Reichold, 1. Bürgermeister | Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 29.08.2017 am 30.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-91/0 rechtsverbindlich in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.
 |
| 9. PLANUNG | Stadtbauamt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding
Vorentwurf: 10.06.2015
Entwurf: 19.09.2016
Satzungsfertigung: 23.02.2017

I. A. Weixel |

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans WETTERFELD - HASENBÜHL gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Bekanntmachung vom 01.02.2013 am 04.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-77/0 i. d. Fassung vom 10.06.2015 hat in der Zeit vom 20.08.2015 bis 21.09.2015 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 11.08.2015, ortsüblich bekannt gemacht am 12.08.2015, hingewiesen.
3. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-77/0 i. d. Fassung vom 10.06.2015 mit Anschreiben vom 11.08.2015 übersandt und eine angemessene Frist bis 21.09.2015 zur Äußerung gegeben.
4. Der vom Stadtrat am 15.12.2016 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-77/0 i. d. Fassung vom 19.09.2016 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2016 bis 26.01.2017 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 16.12.2016 am 19.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Stadt Roding hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 mit Begründung i. d. Fassung der Satzungsfertigung vom 23.02.2017 als Satzung beschlossen.
6. Die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 6100-35/8 entwickelt ist. Dieses ist am 30.08.2017 wirksam in Kraft getreten.
7. Der Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 23.02.2017 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.
8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 29.08.2017 am 30.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 rechtsverbindlich in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 6102-77/0 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

STADT RODING
Roding, 30.08.2017

i. A.

Weixel


Reichold, 1. Bürgermeister

